

Das Drei-Säulen-Modell für eine Reform der Kirchen- und Gemeinwohlfinanzierung:

Stand 27. März 2009

Ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe „Kirche gestalten“ des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (dbv) unter Mitwirkung des Aktionskreises Halle (AKH)

Die Neugestaltung des Finanzwesens der Kirchen basiert auf folgenden Grundätzen:

1. Die Kirche ist kein Selbstzweck. „Die Kirche ist nur Kirche, wenn sie für andere da ist“ (Dietrich Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung – Kapitel „Entwurf einer Arbeit“).
2. Wir gehen davon aus, dass alle Überlegungen zur Finanzierung der Kirchen das Zentrum unseres Kirchenverständnisses und damit Verkündigung und Praxis der Kirchen betreffen (Barmer Theologische Erklärung, These 3).
3. Die Unterscheidung von Taufe und Zugehörigkeit zu einer Kirche als Körperschaft des Öffentlichen Rechts ist von besonderer Bedeutung. Der Eintritt in diese Körperschaft des Öffentlichen Rechts mit den entsprechenden Rechtsfolgen im staatlichen Bereich soll künftig nur durch eine Willenserklärung nach erreichter Religionsmündigkeit möglich sein.
4. Die neue Form der Kirchenfinanzierung soll ein gesundes, solides und stabiles Fundament bilden, so dass die Basis für die soziale Arbeit und personelle Ausstattung der Kirchen auch in der Zukunft gegeben ist.
5. Wir sind uns bewusst, dass die Neugestaltung der Kirchenfinanzierung nicht kurzfristig zu verwirklichen ist, sondern einen langen Prozess der Umstellung und des Mentalitätswandels beanspruchen wird.

1. Säule: Kollekten und Spenden (freiwillige Gaben)	2. Säule: Mitgliedsbeiträge (verpflichtende Beiträge)	3. Säule: Bürgergutscheine (aus Bürgerhaushalt)
<p>Freiwillige Gaben sind die ursprüngliche Form der Kirchenfinanzierung. Die Kirchen sind als Empfänger dieser uneigennütigen Zuwendungen zu transparenter Einwerbung, Verwaltung und Verwendung verpflichtet. Dadurch erhöht sich die Gebebereitschaft. Zu den freiwilligen Gaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Gottesdienstkollekten Spenden in Form von Geld und Sachzuwendungen Freiwilliges Kirchgeld Zuwendungen an Fördervereine und Stiftungen sowie Mittelbeschaffung durch Fundraising <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freiwilligkeit, mehr persönlicher Kontakt - Nutzung der Spendenbereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von einer Kirchenmitgliedschaft - Abzugsfähigkeit vom steuerpflichtigen Einkommen auf Grund von Zuwendungsbestätigungen 	<p>An die Stelle der Kirchensteuer tritt ein verpflichtender Kirchenbeitrag. Die nach erlangter religiöser Mündigkeit mit einer Willenserklärung begonnene Mitgliedschaft in einer kirchlichen Institution begründet die Beitragspflicht.</p> <p>Das Führen des Verzeichnisses der Kirchenmitglieder und der Einzug der an die Einkommenshöhe angepassten Kirchenbeiträge soll nicht mehr durch staatliche Stellen, sondern durch gemeindliche bzw. übergemeindliche kirchliche Verwaltungen erfolgen.</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Taufe bleibt unabhängig von Geldforderungen - Die neue Regelung der Beitragsverpflichtung verzichtet auf das bisher den Kirchen eingeräumte Steuerprivileg - Die neue Regelung entbindet von der bisher geübten Pflicht, die Religionszugehörigkeit staatlichen Stellen und Arbeitgebern offen zu legen 	<p>Die Bundesregierung reserviert einen Anteil des Bundeshaushalts als Bürgerhaushalt, über dessen Verausgabung alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger bestimmen können. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an dieser Verausgabung geschieht mittels sogenannter Bürgergutscheine in folgender Weise:</p> <p>Die zuständigen staatlichen Stellen verteilen jährlich im Auftrag des Bundes auf den Namen ausgestellte und nur an gemeinnützige Institutionen gemäß § 52 Abs. 2 AO übertragbare Bürgergutscheine (Anteilscheine am Bürgerhaushalt) an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die sie an die von ihnen favorisierten gemeinnützigen Institutionen weiterreichen. Letztere sammeln solche Gutscheine während des Jahres und lösen sie dann beim Finanzamt zu Lasten des Bürgerhaushalts ein.</p> <p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stärkung der Solidarität, der Mitbeteiligungsrechte und des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl - Persönlicher Kontakt zwischen Zuwendern und Empfängern - Die Kirchen sind als gemeinnützige Institutionen empfangsberechtigt für die Bürgergutscheine. Insofern werden die Bürgergutscheine vermutlich zu Mehreinnahmen für die Kirchen führen

Sonstige Einnahmen

1. **Einnahmen aus kirchlichem Vermögen:** Miete und Pacht aus Grundvermögen, Kapitalerträge aus Wertpapierbesitz, Gewinne aus kircheneigenen Betrieben, Banken und Verlagen.
2. **Subventionen:** Hilfsleistungen aus Steuermitteln von Bund, Ländern und Kommunen an Empfänger außerhalb des staatlichen Bereichs einschließlich der Kirchen ohne Gegenleistung.
3. **Negative Staatsleistungen:** Finanzielle Vorteile der Kirchen durch zahlreiche Steuer- und Gebührenbefreiungen.

Abzulösende Staatsleistungen:

Die staatliche Entschädigungszahlungen für die Enteignungen durch die Säkularisation 1803 sollen nach Art. 140 GG (Art. 138 Abs. 1 WRV) durch die Länder abgelöst werden. De facto sind sie durch Staatskirchenverträge der meisten Bundesländer mit den ev. Landeskirchen und durch das geltende Reichskonkordat und die Länderkonkordate mit den katholischen Diözesen zu Dauerleistungen geworden. Die Staatskirchenverträge und Konkordate sollten entsprechend geändert werden.

